



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Rosmarie Brunner, SVP-Fraktion
"Wird der Strafvollzug ausgeführt?" ([2013-401](#))**

Datum: 21. Januar 2014

Nummer: 2013-401

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Rosmarie Brunner, SVP-Fraktion "Wird der Strafvollzug ausgeführt?" ([2013-401](#))

vom 21. Januar 2014

1. Text der Interpellation

Am 14. November 2013 reichte Rosmarie Brunner die Interpellation "Wird der Strafvollzug ausgeführt" (2013-401) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

"Unsere Gefängnisse sind seit langer Zeit stark, oder sogar überbelegt und seit kurzem zeichnet sich gar eine Verschärfung der Situation ab mit folgenden Auswirkungen:

Verhängte Strafen können häufig erst nach langer Zeit vollzogen werden, weil die Plätze in den Gefängnissen nicht vorhanden sind. Durch diesen zeitlichen Vollzug kann die Strafe nicht mehr die gleiche Wirkung entfalten.

Weil offenbar die Ausschaffungsgefängnisse überbelegt sind, führt das immer mehr dazu, dass ausländische Delinquenten ihre Strafe erst verspätet absitzen können und dann mangels Platz in der Ausschaffung sofort untertauchen.

Für eine mögliche Bedarfsabklärung von zusätzlichen Gefängnisplätzen sind insbesondere folgende Zahlen wichtig:

- 1. Wie viele Delinquenten konnten in den Jahren 2010, 2011, 2012 und im ersten Halbjahr 2013 ihre Strafe wegen Platzmangel nicht sofort antreten?*
- 2. Um wie viele Tage hat sich die Wartefrist in den letzten 12, respektiv in den letzten 24 Monaten verlängert?*
- 3. Wie viele ausländische Delinquenten konnten in den Jahren 2011, 2012, respektive im erfassten Zeitraum des Jahres 2013 nicht direkt vom Strafvollzug in die Ausschaffung überstellt werden?*

Ich bitte die Regierung, diese Probleme zu quantifizieren, mögliche Lösungen aufzuzeigen und mir schriftlich zu berichten, wie diese unhaltbaren Zustände behoben werden können."

2. Einleitende Bemerkungen

Es trifft generell zu, dass unser Vollzugssystem gesamtschweizerisch zurzeit überlastet ist. Die laufende Revision des Sanktionenrechts droht, durch eine Kehrtwende zugunsten kurzer Freiheitsstrafen die Lage weiter zu verschlimmern. Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz ist sich dieser Situation bewusst und veranlasste bereits vor längerer Zeit konkordatsübergreifende Abklärungen hinsichtlich Anstaltsplanung. Die Veröffentlichung der Resultate ist auf das Frühjahr 2014 geplant.

Dass *verhängte Strafen häufig erst nach langer Zeit vollzogen werden können*, trifft in dieser Form dennoch nicht zu. Personen, welche zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt werden, befinden sich in der Regel bis zur Gerichtsverhandlung in U-Haft und bleiben dann vorerst in unseren Bezirksgefängnissen, bis ein Platz in einer regulären Straf- oder Massnahmenanstalt gefunden werden kann. Oftmals wird gerade bei ausländischen Untersuchungsgefangenen, bei denen ein längerer Vollzug aufgrund der Strafuntersuchung absehbar ist, Antrag auf vorzeitigen Strafvollzug gestellt, so dass unter Umständen die Verlegung in eine Konkordatsanstalt bereits erfolgt ist, wenn das Urteil rechtskräftig wird. Insofern kann nicht von einem verzögerten Strafantritt gesprochen werden, da sich die Delinquenten ununterbrochen in Haft befinden. Es ergibt sich höchstens eine Verzögerung bei der Überstellung in eine adäquate Strafanstalt, d.h. obwohl jemand verurteilt ist, kann er noch nicht von regulären Vollzugsbedingungen profitieren (z.B. Umsetzung Arbeitspflicht, freier Telefonverkehr), da wir diese in unseren Bezirksgefängnissen nur beschränkt anbieten können. Eine diesbezügliche Statistik über die Wartefristen zwischen Anmeldung und Aufnahme in einer geschlossenen Konkordatsanstalt wird nicht geführt.

Bei nicht-verhafteten Personen verzögert sich der Strafantritt meist überhaupt nicht, da praktisch immer eine Platzierung in einer offenen Anstalt erwogen werden kann und dort die Wartefristen in der Regel etwas kürzer sind.

Lediglich im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen - also in den Fällen, in denen Verurteilte ihre Busse oder Geldstrafe nicht bezahlen und deshalb die im Urteil gleichzeitig ausgesprochene Ersatzfreiheitsstrafe verbüssen müssen - kann es sein, dass sich aufgrund des aktuellen Platzmangels mehrmonatige Verzögerungen ergeben, wenn diese Strafen nicht in Form von Gemeinnütziger Arbeit oder Electronic Monitoring vollzogen werden können. Hier liegt das Urteil allerdings naturgemäss bereits längere Zeit zurück und es fanden erfolglose Inkassoversuche statt; inwieweit die Verzögerung dann noch die Wirkung der Strafe beeinflusst, ist schwer abzuschätzen, zumal wir in diesen Fällen mit einer im Vergleich zur Mehrheit der Fälle (wo Bussen bzw. Geldstrafen bezahlt werden) meist besonderen, schwierigen Klientel zu tun haben. Dies sind die einzigen Fälle, in denen je nach den konkreten Verhältnissen auch aufgrund von Ausschreibungen angehaltene Personen wieder freigelassen und auf ein späteres Datum zum Vollzug aufgeboten werden.

"Ausschaffungsgefängnisse" haben mit Strafvollzug nichts zu tun: diese dienen ausschliesslich dem Vollzug von Administrativhaft gemäss Ausländergesetz (AuG), was strikt getrennt erfolgen muss vom Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen. Wenn gegenüber Personen ausländischer Nationalität aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung eine administrative Massnahme gemäss AuG, namentlich eine Ausweisung, verfügt wird, wird

erst die Strafe vollzogen und anschliessend kommt Administrativhaft in Betracht, wenn die Ausreise nicht auf den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Vollzug erfolgen kann.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Delinquenten konnten in den Jahren 2010, 2011, 2012 und im ersten Halbjahr 2013 ihre Strafe wegen Platzmangel nicht sofort antreten?*

Antwort des Regierungsrats:

Es wird keine detaillierte Statistik geführt über die Wartefrist zwischen Anmeldung und Aufnahme einer Person mit einem rechtskräftigen Urteil bzw. einem bewilligten vorzeitigen Strafvollzug in eine geschlossene Strafanstalt. Es musste aufgrund verlängerter Wartefristen keine einzige Haft unterbrochen werden, d.h. der Übergang zwischen Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft und Strafvollzug konnte nahtlos gestaltet werden. Tatsache ist aber, dass diese Fälle erheblich zur Überbevölkerung unserer kantonalen Gefängnisse beitragen.

2. *Um wie viele Tage hat sich die Wartefrist in den letzten 12, respektiv in den letzten 24 Monaten verlängert?*

Antwort des Regierungsrats:

Betrug die Wartefrist bis zum Eintritt in eine geschlossene Konkordatsanstalt im Jahr 2012 noch rund 3 bis 6 Monate, so liegt sie heute im Schnitt bei über 9 Monaten.

3. *Wie viele ausländische Delinquenten konnten in den Jahren 2011, 2012, respektiv im erfassten Zeitraum des Jahres 2013 nicht direkt vom Strafvollzug in die Ausschaffung überstellt werden?*

Antwort des Regierungsrats:

Es kann keine quantitative Angabe gemacht werden über ausländische Personen, welche nach dem Strafvollzug nicht in eine Ausschaffungshaft verlegt werden konnten. Es dürfte sich allerdings um eine eher kleine Anzahl Fälle handeln. In aller Regel werden ausländische Personen, welche von einer Weg- oder Ausweisung betroffen sind, direkt ab dem Straf- und Massnahmenvollzug (d.h. der entsprechenden Vollzugsanstalt) ausgeschafft. Dies ist auch eine Auswirkung des Beschleunigungsgebots, da die Behörden nicht einfach das Ende des Strafvollzuges abwarten dürfen, bevor sie Aktivitäten zum Vollzug der Wegweisung entwickeln. Diese Praxis hat zudem den Vorteil, dass die knappen Haftplatzressourcen in den Ausschaffungshaftanstalten nicht zusätzlich belastet werden.

Liestal, 21. Januar 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Urs Wüthrich-Pelloli

Die 2. Landschreiberin:
Andrea Mäder